

## **Nach der aktualisierten Handlungsempfehlung des Deutschen Berufsverbandes für Tanzpädagogik (DBfT) zum „Corona-Exit“**

### **Distanzregeln**

- Aufgrund der Vorgaben des DBfT ergibt sich momentan (Stand 6. Juni 20) ein Vorhandensein von maximal 10 Teilnehmenden plus Dozent\*in im Tanzsaal
- Dozent\*innen halten generell einen Mindestabstand von 1,5 m zu den Teilnehmenden; auf taktile Korrektur (= anfassen) wird verzichtet
- Die Umkleidekabine wird nicht in der Tanzschule, sondern zu Hause genutzt
- Unterrichtseinheiten werden so verkürzt, dass keine Begegnungen beim Klassenwechsel stattfinden
- Warteschlangen und Ansammlungen sind zu vermeiden. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes im Saal sind getroffen.
- die Nutzung der Sanitäreinrichtungen erfolgt unter Einhaltung des Abstandsgebots

### **Hygieneregeln**

- Alle Personen müssen beim Eintreffen sowie Verlassen der Schulräumlichkeiten die Hände 20´reinigen oder desinfizieren.
- Kontaktflächen werden regelmäßig und hygienegerecht gereinigt (Ballettstangen nach jeder Unterrichtsstunde), die Hygienepflege im Toilettenbereich verstärkt.
- nach jeder Unterrichtsstunde sind die Räumlichkeiten für die Dauer von mindestens 10 Minuten quer zu lüften.
- das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes ab 6 Jahren ist in den Gängen Pflicht
- es sind ausschließlich eigene Trainingsutensilien zu nutzen (Matten usw.)

### **Besondere Empfehlungen**

- Für Personal und Tanzschüler\*innen sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette, Einordnung von Erkältungssymptomen“ etc.) zu befolgen.
- Menschen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- Alle Beteiligten müssen vor Beginn des Tanzens oder vor Aufnahme der Tätigkeit eine ausführliche Einführung und Erläuterung über die zu treffenden Maßnahmen oder einzuhaltenden Regularien bekommen. Menschen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- Für die Einhaltung des Sicherheitskonzepts ist die jeweilige Dozentin verantwortlich
- Die Betreiber der Schulen für künstlerischen Tanz sind verpflichtet, eine Dokumentation der Anwesenden zu führen, um notfalls eine Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen.
- Menschen, die zu einer Risikogruppe gehören, sollen in dieser Übergangszeit nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen